

## **Hinweise für Besucher\*innen im Städtischen Pflegeheim Neubrandenburg während der Covid-19-Pandemie, Stand 28.04.2022**

### Sehr geehrte Gäste des Hauses,

gemäß der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten und Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 26. April 2022 (onlinegestellt und eilverkündet am 26. April 2022) haben wir unsere Besuchsregelungen angepasst.

- Der Besuch der Bewohnenden ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen auch bei einem aktiven Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung möglich. Ausgeschlossen ist ein Besuch, wenn der Bewohnende mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und deshalb entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Isolation ist oder als enge Kontaktperson in Quarantäne ist.
- Jede besuchende und aufsuchende Person, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Corona-LVO M-V ist, darf die Einrichtung nur betreten, wenn ein negativer Test (offizieller Schnelltest, kein Selbsttest: nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test: nicht länger als 48 Stunden zurückliegend) vorgelegt wird. Besuchspersonen sind gehalten, einen den Anforderungen genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einer Vor-Ort-Testung (PoC-Antigen-Test) im jeweiligen Pflegebereich an.
- Die Einrichtung darf auch nur betreten werden, wenn beim Besucher keine Infektion und kein Ansteckungsverdacht für das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen ist einzuhalten. Während des Aufenthaltes auf den öffentlichen Flächen der Einrichtung ist eine FFP2- Maske zu tragen. Die hygienischen Schutzmaßnahmen in der Einrichtung sind einzuhalten.

### **Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch:**

- Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn Sie symptomfrei sind und kein Ansteckungsverdacht für das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.
- Legen Sie vor Betreten des Hauses eine **FFP2- Maske** an, die selbst mitgebracht wird. Achtung! Während des gesamten Aufenthaltes auf den öffentlichen Flächen in der Einrichtung haben Sie diese Maske zu tragen!
- **Desinfizieren** Sie am Eingang Ihre Hände.
- **Bitte begeben Sie sich auf direktem Weg zum Hauptdienstzimmer des Pflegebereiches Ihres Angehörigen** (Haus 1 - Bereich A: auf der Wohnebene 2, Bereich B: auf der Wohnebene 4, Haus 2 - Bereich C: auf der Wohnebene 2) **und legen dem Personal Ihren Impf- bzw. Genesenennachweis oder negativen Testnachweis vor. Wenn Sie diese Nachweise nicht belegen können, werden wir eine Testung durchführen, bitte planen Sie entsprechende Wartezeiten ein.**
- Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen wie Händedesinfektion, Abstandsgebot 1,5 Meter zu anderen Personen, Husten- und Niesetikette sind zwingend einzuhalten. Unnötiges Berühren von Handläufen und anderen Gegenständen in der Einrichtung ist zu vermeiden. Folgen Sie stets den Anweisungen des Personals.
- **Desinfizieren** Sie beim Verlassen der Einrichtung Ihre Hände vor dem Ausgang.